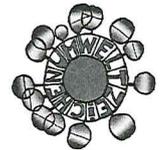


## Anlage 1

### Herstellererklärung für flüssige Oberflächenbehandlungsmittel und –beschichtungen



Für die Prüfung der Konformität zur Benutzung des österreichischen Umweltzeichens nach UZ 06 (Abschnitt 2.2 und 2.3).

**Produkt:** Arbeitsplattenöl 108

Aktuelles Sicherheitsdatenblatt und technisches Merkblatt, Beilage(n) Nr.:  
siehe [www.auro.de](http://www.auro.de) unter „Service“

**Hersteller:** AURO Pflanzenchemie AG

**Anschrift (Straße):** Alte Frankfurter Straße 211

**PLZ/Ort:** 38122 Braunschweig

**Ansprechpartner/in:** Matthias Licht

**Telefon:** +49 531 – 2 81 41 21 **E-Mail:** licht@auro.de

---

#### Wir bestätigen:

Es sind keine halogenierten Verbindungen enthalten<sup>1</sup>

Maximal zulässige Einsatzkonzentrationen für Stoffe, die in bestimmte  
Gefährlichkeitsmerkmale eingestuft sind:

**Tabelle 4**

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% *
<b>sehr giftig</b> R26, R27, R28 R39/26, R39/27, R39/28	H300, H310, H330 H370	0,1
<b>giftig</b> R23, R24, R25 R39/23, R39/24, R39/25 R48/23, R48/24, R48/25	H301, H331, H311 H370 H372	0,1
<b>krebserzeugend</b>	<b>Karzinogenität</b>	

---

<sup>1</sup> Zulässige Chlorgehalten im Produkt max. 0,002 Massen%

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% *
Kat. 1, 2: R45, R49	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	0,1
Kat. 3: R40	Kat.2: H351	1,0
<b>erbgutverändernd</b>	<b>Keimzellmutagenität</b>	
Kat. 1, 2: R46	Kat. 1A, 1B: H340	0,1
Kat. 3: R68	Kat.2: H341	1,0
<b>fortpflanzungsgefährdend</b>	<b>Reproduktionstoxizität</b>	
Kat. 1, 2: R60, R61	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	0,1
Kat.3: R62, R63	Kat.2: H361f, H361d, H361fd	1,0
Zusatz Laktation: R64	reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation: H362	1,0
<b>umweltgefährlich</b>	<b>Umweltgefahren</b>	
R50	akut gewässergefährdend: H400	1,0
R50/53	chronisch gewässergefährdend Kat. 1: H410	1,0
R51/53	Kat. 2: H411	1,0
R59	die Ozonschicht schädigend: EUH 059.	0,1
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte <b>Kandidatenliste</b> aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist <sup>2</sup> .		0,1
Stoffe, die die Kriterien für <b>PBT</b> (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder <b>vPvB</b> (stark persistent und stark bioakkumulierend) erfüllen (REACH, Anhang XIII)		0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung „ <b>eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe</b> “ (Anhang III – A1 und A2) und als „ <b>krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische</b> “ (Anhang III – C) eingestuft sind		0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung als „ <b>mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential</b> “ (Anhang III - B) eingestuft sind		1,0
* Die maximalen Einsatzmengen orientieren sich an jenen Konzentrationen, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt genannt werden müssen. Wurde in der der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt, so gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Ausgenommen sind jene für „umweltgefährlich“, hier gelten die der Tabelle angegebenen Grenzwerte.		

### Ausnahmen:

- Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente dürfen insgesamt zu max. 2 % zugesetzt werden.
- Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (CAS 115-86-6) ist bis 1,5% zulässig.
- Triphenylphosphat (CAS 115-86-6) ist bis 0,2% zulässig.  
Sollte diese Substanz auf die Kandidatenstoffliste nach REACH enthalten sein, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig, sondern es gilt die allgemeine Konzentrationsgrenze für alle Kandidatenstoffe nach REACH von 0,1%.

<sup>2</sup> Die aktuelle Liste der Kandidatenstoffe kann hier abgerufen werden:  
[http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

Sofern Stoffe bzw. Gemische mit Inhaltsstoffen verwendet werden, die in die o.g. Gefährlichkeitsmerkmale entsprechend eingestuft sind, sind diese in folgende Tabelle zu übertragen.

**Tabelle 5:** Stoffe bzw. Gemische mit Inhaltsstoffen mit Gefährlichkeitsmerkmalen nach Tabelle 4

Handelsname des Stoffs/Gemischs	Chem. Bez. des Inhaltsstoffs	CAS-Nummer	SDB Beil.Nr.	Einstufung	Massen% im Produkt
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Alle Stoffe bzw. Inhaltsstoffe in Gemischen mit Gefährlichkeitsmerkmalen nach **Tabelle 4** werden zu maximal den dort angeführten Massen% bzw. entsprechend der Grenzwerte gemäß der genannten Ausnahmen eingesetzt.  ja  nein

Stoffe und Gemische, die während der Herstellung die in **Tabelle 4** angeführten **Gefährlichkeitsmerkmale verlieren** (z.B. durch Ausreagieren), sind von den angeführten Mengenbeschränkungen ausgenommen. Sollte dies der Fall sein, so ist oben „nein“ anzukreuzen und unter *Anmerkungen/Beilage Nr.* der Verlust des Gefährlichkeitsmerkmals plausibel darzustellen.

**Flammschutzmittel**

Es werden keine Flammschutzmittel eingesetzt

oder

Es werden folgende Flammschutzmittel eingesetzt:

- Anorganische Ammoniumphosphate (Bsp. Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.)
- andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.)
- Blähgraphit

Anmerkung/Beilage: .....

**VOC**

➤ **Für Öle und Wachse:** Der Anteil an VOC (Definition gemäß Decopaint-RL) beträgt max. 10 %  ja  nein

➤ **Für Lacke und Lasuren:** Der Anteil an VOC (Definition gemäß Decopaint-RL) beträgt max. 8 %  ja  nein

## ODER

Die VOC-Emission (Definition gemäß VOC-Anlagen-Verordnung VAV)  ja  nein  
von 20 g/m<sup>2</sup> pro beschichteter Möbelfläche wird nicht überschritten

### Sonstige Inhaltsstoffe

- Es sind keine **aromatischen Kohlenwasserstoffe** enthalten  ja  nein  
(Verunreinigungen bis maximal 0,1 % werden toleriert)
- Es sind keine **Biozide** außer Topfkonservierungsmittel (Film- bzw. Objektkonservierung) enthalten  ja  nein
- Es sind keine Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI), Quecksilber und andere toxische **Schwermetalle** enthalten. Eventuell auftretende Verunreinigungen, die jedoch jeweils höchstens 50 ppm, bei Arsen höchstens 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber höchstens 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.  
*Anmerkungen/Beilage Nr.*
- **Kobaltverbindungen** sind zu maximal 0,1 % (als Co),  ja  nein  
**Manganverbindungen** zu maximal 0,5 % (als Mn) enthalten.
- Es sind **weichmachende Substanzen** enthalten  ja  nein

### Falls ja

Diphenyl-2-ethylhexylphosphat (CAS 115-86-6) ist zu maximal 1,5% enthalten  ja  nein

Triphenylphosphat (CAS 115-86-6) ist zu maximal 0,2% enthalten  ja  nein

(Sollte diese Substanz auf die Kandidatenstoffliste nach REACH gesetzt werden, ist diese Ausnahmeregelung nicht mehr gültig, sondern es gilt die allgemeine Konzentrationsgrenze für alle Kandidatenstoffe nach REACH von 0,1%)

Sonstige weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate  ja  nein  
oder aus der Gruppe der Organophosphate sind zum maximal 0,1 Masse-% enthalten.

- **APEO's** (Alkylphenoethoxylate) sind nicht enthalten.  ja  nein

Anmerkungen/Beilagen: .....

Bestätigung

Ort, Datum: Braunschweig 12.09.2017

Firma: **AURO Pflanzenchemie AG**  
Matthias Licht  
(Unterschrift, Firmenstempel)  
Alte Frankf. Str. 211, D-38122 Braunschweig  
Postfach 1238, D-38002 Braunschweig  
Telefon 0531-28141-0, Fax 0531-28141-61